

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4556**

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Staatssekretär

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 21. August 2009

**Vorlage des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa;
Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb des Europäischen Mahngerichts Deutschland**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb des Europäischen Mahngerichts Deutschland mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff



Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

19. August 2009

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

mit dem Umdruck 16/3374 wurde der Finanzausschuss darüber informiert, dass durch eine bundesweite Konzentration ein zentrales Europäisches Mahngericht Deutschland beim Amtsgericht Wedding zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 eingerichtet werden soll, um den EU- Bürgerinnen und EU- Bürgern zu ermöglichen, grenzüberschreitende Zahlungsansprüche unter einheitlichen Bedingungen in der gesamten Europäischen Union geltend machen zu können. Da es sich um eine übergreifende Zuständigkeit handelt, soll die Finanzierung des laufenden Betriebes gemeinsam durch alle Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen. Weiterhin hatte ich berichtet, dass zur elektronischen Abwicklung des Europäischen Mahnverfahrens die Erstellung einer IT- Fachanwendung (Version 1.0) beauftragt wurde (hier unter Kostenbeteiligung der Republik Österreich). Die Kooperation ist grundsätzlich offen für weitere EU- Mitgliedsländer.

Das Europäische Mahngericht hat am 12.12.2008 seine Tätigkeit aufgenommen. Nunmehr hat die Senatsverwaltung für Justiz Berlin die Verwaltungsvereinbarung zur Gegenzeichnung vorgelegt, die grundsätzliche Absprachen zum laufenden Betrieb und zur Pflege und Weiterentwicklung der IT- Fachanwendung beinhaltet.

Weiterhin wurde die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sowie eine Kosten-/Nutzenbetrachtung von der Senatsverwaltung für Justiz Berlin übersandt. Hieraus ergibt sich die Vorteilhaftigkeit der bislang durchgeführten Maßnahmen sowie die geplante Weiterentwicklung der Fachanwendung auf die Version 2.0 (Realisierung einer elektronischen Antragstellung), da sich dadurch der höchste perspektivische Nutzen bzw. die wirtschaftlichste Lösung ergibt.

Aufgrund der ersten Schätzwerte durch die Senatsverwaltung für Justiz Berlin sind die voraussichtlichen Kostenanteile für Schleswig-Holstein nach dem Königsteiner Schlüssel in einer Kosten- und Nutzenbetrachtung berechnet worden. Danach werden nach Gegenrechnung der erwarteten Einnahmen laufende Betriebskosten in Höhe von ca. 7.225,00 € im Jahr 2009 entstehen. Für die Folgejahre 2010 bis 2014 sind Beträge in maximal dieser Höhe anzusetzen; aufgrund zu erwartender steigender Einnahmen fallen die von den Ländern zu entrichtenden Kostenanteile eher niedriger aus.

Zusätzlich zu den o. g. jährlichen Pflegekosten ist hinsichtlich der Weiterentwicklung der Fachanwendung ein Förderantrag über 500.000,00 € bei der EU-Kommission mit guten Aussichten auf Erfolg gestellt worden (Entscheidung nicht vor September 2009). Unter Berücksichtigung einer Förderzusage verbleibt eine Restfinanzierung von maximal 200.000,00 € (Kostenanteil Schleswig-Holstein: ca. 6.630,00 €, der im Jahr 2010 einmalig fällig wird). Für die Folgejahre sind Kosten für die Weiterentwicklung nicht geplant und somit nicht veranschlagt.

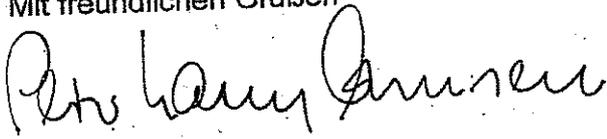
Durch diese weitergehende Automatisierung (und damit steigende Akzeptanz und Nutzung des Verfahrens) ist bereits im Jahr 2015 davon auszugehen, dass der Barwert im positiven Bereich liegt und somit die Entwicklungs- und Betriebskosten durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

Für den Bereich Informationstechnik sind die Kostenanteile bereits in den Haushaltsplanungen des Kapitels 1103 berücksichtigt und können dort im Rahmen der Budgetierung (keine Ansatzserhöhung) gedeckt werden.

Hiermit möchte ich den Finanzausschuss gemäß Ziffer 4.4.1 des Haushaltsführungserlasses 2009 über die Absicht des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, der „Ver-

waltungsvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des Europäischen Mahngerichts Deutschlands" beizutreten, informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident zugleich als
Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Verwaltungsvereinbarung

über die Errichtung und den Betrieb des

Europäischen Mahngerichts Deutschland

Das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz

und

1. das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium;
2. der Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
3. das Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium der Justiz;
4. die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung;
5. die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Justizbehörde;
6. das Land Hessen,
vertreten durch das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa;
7. das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Justizministerium;
8. das Land Niedersachsen,
vertreten durch das Justizministerium;

9. das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Justizministerium;
10. das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Justiz;
11. das Saarland,
vertreten durch das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales;
12. der Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Staatsministerium der Justiz;
13. das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium der Justiz;
14. **das Land Schleswig-Holstein,**
vertreten durch das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa;
15. der Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Justizministerium;

nachstehend als Vertragspartner bezeichnet,

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Im Interesse eines effizienten Einsatzes von technischen und personellen Ressourcen sowie eines nutzerfreundlichen Zugangs zum Gericht halten die Vertragspartner die bundesweite Konzentration des Europäischen Mahnverfahrens bei dem Amtsgericht Wedding in Berlin für zwingend geboten. Die Vertragspartner begrüßen daher die entsprechende Regelung durch den Bundesgesetzgeber, die Einzelvereinbarungen der Länder entbehrlich macht. Da das Amtsgericht Wedding an die Stelle aller übrigen Amtsgerichte tritt, betrachten sie seine Finanzierung in dieser übergreifenden Zuständigkeit als gemeinsame Aufgabe.

Im Bewusstsein der Bedeutung einer effizienten und zeitgemäßen Abwicklung des Europäischen Mahnverfahrens für Bürger und Unternehmen unterstützen die Vertragspartner die Zusammenarbeit der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin mit dem Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich zur Entwicklung einer elektronischen Anwendung. Sie bestärken beide Seiten in ihrem Bestreben, weitere Justizressorts der Europäischen Union als Kooperationspartner zu gewinnen und die Entwicklung europaweit nutzbar zu machen.

Artikel 1

Grundregelung

- (1) Das Amtsgericht Wedding führt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 1087 ZPO die Bezeichnung „Europäisches Mahngericht Deutschland“.
- (2) Die Verfahrensabläufe des Europäischen Mahngerichts Deutschland werden schrittweise in eine angemessene elektronische Abwicklung überführt.
- (3) Die Vertragspartner tragen die Kosten für das Europäische Mahngericht Deutschland gemeinsam.

Artikel 2

Entwicklung einer elektronischen Anwendung

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren die Entwicklung einer elektronischen Anwendung für das Europäische Mahnverfahren.
- (2) Die Vertragspartner billigen die bisher zur Erstellung der Grundversion von der Senatsverwaltung für Justiz veranlassten und länderübergreifend abgestimmten Maßnahmen.

Artikel 3

Pflege und Weiterentwicklung der elektronischen Anwendung

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren die Pflege und Weiterentwicklung der elektronischen Anwendung mit dem Ziel einer angemessenen Einbeziehung der Verfahrensabläufe. Daneben umfasst die Pflege und Weiterentwicklung alle Maßnahmen zur
 - Verfahrensoptimierung,
 - Anpassung an veränderte Rechts- und Fachvorgaben,
 - technischen und fachlichen Erweiterung,
 - Fehlerbeseitigung.
- (2) Über Maßnahmen zur Pflege und Weiterentwicklung entscheiden die Vertragspartner in einem Arbeitskreis Europäisches Mahnverfahren. Jeder Vertragspartner entsendet einen Vertreter in den Arbeitskreis. Den Vorsitz führt die Senatsverwaltung für Justiz. Sie beruft den Arbeitskreis regelmäßig einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Vertragspartners ein.
- (3) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Zahl der einem Mitglied zustehenden Stimmen richtet sich nach der Quote seiner Kostenbeteiligung. Im Umlaufverfahren bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit.

- (4) Die Senatsverwaltung für Justiz stellt die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Weiterentwicklung fest und prüft die Kosten. Sie legt den Vertragspartnern bei Bedarf, mindestens jedoch einen Monat vor der regelmäßigen Sitzung des Arbeitskreises, einen schriftlichen Bericht mit einem Arbeits- und Zeitplan sowie einer Kostenschätzung vor.
- (5) Maßnahmen der Pflege und Weiterentwicklung bis zu einem Betrag von 50.000 Euro jährlich kann die Senatsverwaltung für Justiz unmittelbar veranlassen.

Artikel 4

Laufender Betrieb

- (1) Die Senatsverwaltung für Justiz stellt die Sach- und Personalkosten für den laufenden Betrieb des Europäischen Mahngerichts Deutschland über seinen Haushaltsplan sicher.
- (2) Die Senatsverwaltung für Justiz ermittelt die voraussichtlichen Aufwendungen für das Folgejahr und legt diese dem nach Artikel 3 Absatz 2 gebildeten Arbeitskreis zur Kenntnis vor.
- (3) Die Vorlage der Schätzung gemäß Absatz 2 erfolgt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Haushaltsjahres, spätestens jedoch einen Monat vor der regelmäßigen Sitzung des Arbeitskreises.
- (4) Prüfberichte des Rechnungshofs von Berlin, die sich auf Ausgaben oder Einnahmen des Europäischen Mahngerichts Deutschland beziehen, leitet die Senatsverwaltung für Justiz den Vertragspartnern unaufgefordert zu.

Artikel 5

Kostengrundsatz

- (1) Die Kostenlast nach Artikel 1 Absatz 3 umfasst den laufenden Betrieb, die Entwicklung sowie die Pflege und Weiterentwicklung der elektronischen Anwendung.

- (2) Die Kosten werden nach Maßgabe der Artikel 6 und 7 ermittelt und auf die Vertragspartner verteilt.
- (3) Gerichtsgebühren und sonstige Einnahmen des Landes Berlin im Zusammenhang mit dem Europäischen Mahnverfahren fließen positiv in die Kostenverteilung ein. Ein Gerichtskostenvorschuss für das streitige Verfahren wird unmittelbar an den zuständigen Vertragspartner weitergeleitet.
- (4) Die Senatsverwaltung für Justiz teilt den Vertragspartnern die Berechnung ihrer Kostenanteile innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres mit. Zugleich setzt sie auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses oder der Prognose nach Artikel 4 Absatz 2 eine Abschlagzahlung für das laufende Jahr fest.
- (5) Die Vertragspartner gleichen die auf sie entfallenden Kostenanteile und Abschlagsbeträge innerhalb von zwei Monaten aus.
- (6) Rechnungen von beauftragten Stellen können zum sofortigen Ausgleich gestellt werden. Der sofortige Ausgleich ist einen Monat vor Fälligkeit anzukündigen. Er kann auch in der Weise durchgeführt werden, dass jeder Vertragspartner den auf ihn entfallenden Anteil unmittelbar an die beauftragte Stelle zahlt. Maßgebend ist die vertragliche Vereinbarung mit der beauftragten Stelle.

Artikel 6

Kostenpositionen

- (1) Berücksichtigungsfähig sind Personalkosten, Sachkosten und die Kosten beauftragter Stellen.
- (2) Personalkosten des Landes Berlin werden für Mitarbeiter in Ansatz gebracht, die ganz oder zu einem Bruchteil für das Europäische Mahngericht Deutschland tätig sind. Ihre Berechnung richtet sich nach dem von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin festgesetzten Durchschnittssatz für die jeweilige Besoldungs- und Entgeltgruppe. Der

Personaleinsatz in der Organisation und Leitung des Amtsgerichts
Wedding bleibt außer Betracht.

- (3) Sachkosten werden nach ihrem tatsächlichen Anfall angesetzt.
Pauschalierungen und Schätzungen sind im Rahmen des Üblichen
zulässig.
- (4) Kosten beauftragter Stellen werden in Höhe des Rechnungsbetrages
angesetzt.

Artikel 7

Verteilungsschlüssel

- (1) Maßstab für die Verteilung der Kosten ist der Königsteiner Schlüssel in der
für den Abrechnungszeitraum geltenden Fassung.
- (2) Die Vertragspartner behalten sich vor, den Verteilungsschlüssel unter
Berücksichtigung der Inanspruchnahme des Europäischen Mahngerichts
Deutschland zu ändern. Zur Vorbereitung einer Entscheidung erfasst die
Senatsverwaltung für Justiz laufend die fiktiv auf die einzelnen
Vertragspartner entfallenden Eingänge. Ein Eingang wird dem
Vertragspartner zugewiesen, in dessen Zuständigkeitsbereich der
inländische Verfahrensbeteiligte nach Angabe des Antragstellers seinen
Wohn- oder Geschäftssitz hat.
- (3) Eine Änderung des Verteilungsschlüssels bedarf der Einstimmigkeit.

Artikel 8

Abweichender Kostenausgleich für Grundversion

- (1) Abweichend von Artikel 5 sieht die Senatsverwaltung für Justiz davon ab,
die bei der Entwicklung der Grundversion gemäß Artikel 2 angefallenen
Personal- und Sachkosten geltend zu machen.

- (2) Die Rechnungsbeträge der beauftragten Stelle werden jeweils nach Eingang einer Teilrechnung gemäß Artikel 6 Absatz 4 auf die Vertragspartner verteilt und unmittelbar ausgeglichen. Verteilungsschlüssel ist der vom Justizministerium des Landes Baden-Württemberg für das nationale Mahnverfahren festgestellte modifizierte Königsteiner Schlüssel.

Artikel 9 Kündigung

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die gesetzliche Zuständigkeitskonzentration auf das Amtsgericht Wedding nicht mehr besteht.

Artikel 10 In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den *08.07.09*
Für die Senatsverwaltung für Justiz

, den
Für Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa

In Vertretung



.....

.....